



Drucksache	Nr.: X / 66.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 66.1	16.12.2022

Antrag der Stadt Hattersheim am Main auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG im Bereich des Bebauungsplans Nr. N 100.1 „Vordere Voltastraße, 1. Änderung“

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde Drs. Nr. X / 66.1

- I. Für die Ausweisung eines Sondergebietes „Einzelhandel und Gemeinbedarf Kindertagesstätte“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. N100.1 „Vordere Voltastraße, 1. Änderung“ wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Sonderbauflächen und –gebiete ausschließlich in Vorranggebieten Siedlung) und Z3.4.3-2 Abs. 4 (Integrationsgebot) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der Plankarte des Kapitels F. zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Die vorliegende Abweichungszulassung wird erst und ausschließlich wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn eine erforderliche Abweichung oder Ausnahme von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 zugelassen und bestandskräftig oder vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen festgestellt worden ist, dass eine solche nicht erforderlich ist.
 2. Die im Abweichungsantrag angegebene Verkaufsfläche von maximal 1.200m² ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

**Auszug aus Abweichungsantrag Kapitel F, Kartenskizze
Ausschnitt Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010.
Lage des Antragsgebiets (genordet und ohne Maßstab)**

